

# Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (Passivrauchschutzverordnung, PRSV)

vom 28. Oktober 2009

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 3 und 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008<sup>1</sup> zum Schutz vor Passivrauchen,

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a. das Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen;
- b. die Anforderungen an Raucherräume und an deren Belüftung;
- c. die Anforderungen an Raucherlokale und an deren Belüftung;
- d. die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern in Raucherräumen und Raucherlokalen;
- e. die Ausnahmen vom Rauchverbot für Zwangsaufenthaltsorte und Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen.

### Art. 2 Rauchverbot

<sup>1</sup> Rauchen ist unter Vorbehalt der Artikel 4–7 untersagt in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

<sup>2</sup> Als Arbeitsplatz mehrerer Personen gilt jeder Ort, an dem sich mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer dauernd oder vorübergehend zur Ausführung der ihnen zugewiesenen Arbeit aufhalten müssen.

### Art. 3 Sorgfaltspflicht

Wer einen Raum betreibt, in dem das Rauchen gestattet ist, muss dafür sorgen, dass Personen in angrenzenden rauchfreien Räumen nicht durch Rauch belästigt werden.

SR 818.311

<sup>1</sup> SR 818.31

## 2. Abschnitt: Raucherräume und Raucherlokale

### Art. 4 Anforderungen an Raucherräume

<sup>1</sup> Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass der Raucherraum:

- a. durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;
- b. mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.

<sup>2</sup> Raucherräume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme von Rauchwaren und Raucherutensilien dürfen in einem Raucherzimmer keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.

<sup>4</sup> Für Raucherräume in einem Restaurations- oder Hotelbetrieb gilt zusätzlich:

- a. ihre Fläche darf höchstens ein Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen;
- b. ihre Öffnungszeiten dürfen nicht länger sein als im übrigen Betrieb.

### Art. 5 Anforderungen an Raucherlokale

<sup>1</sup> Ein Restaurationsbetrieb wird von der zuständigen kantonalen Behörde auf Gesuch hin als Raucherlokal bewilligt, wenn:

- a. die Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume, inklusive Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten, höchstens 80 Quadratmeter beträgt;
- b. das Lokal mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.

<sup>2</sup> Raucherlokale müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.

<sup>3</sup> Nicht als Raucherlokal dürfen geführt werden:

- a. Räumlichkeiten oder Betriebe, die hauptsächlich der Verpflegung am Arbeitsplatz dienen wie Personalrestaurants oder Kantinen;
- b. Betriebe, deren Haupttätigkeit nicht im Gastgewerbebereich liegt; ausgenommen sind nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe nach Artikel 24b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> SR 700

**Art. 6** Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern  
in Raucherräumen und Raucherlokalen

<sup>1</sup> In Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben und in Raucherlokalen dürfen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, sofern sie schriftlich zugestimmt haben.

<sup>2</sup> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in Raucherräumen zum Testen von Tabakprodukten beschäftigt werden, sofern sie einer solchen Tätigkeit schriftlich zugestimmt haben.

<sup>3</sup> Für schwangere Frauen, stillende Mütter und Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Sonderschutzvorschriften des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964<sup>3</sup> und seiner Ausführungsbestimmungen.

**3. Abschnitt: Spezielle Einrichtungen****Art. 7**

<sup>1</sup> Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann vorsehen, dass geraucht werden darf in Zimmern:

- a. von Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs oder vergleichbaren Einrichtungen;
- b. von Alters- und Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen;
- c. von Hotels oder anderen Beherbergungsstätten.

<sup>2</sup> Personen, die sich in einer Einrichtung nach Absatz 1 Buchstabe a oder b befinden, können verlangen, in einem Zimmer mit Rauchverbot untergebracht zu werden.

**4. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 8** Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung 3 vom 18. August 1993<sup>4</sup> zum Arbeitsgesetz wird wie folgt geändert:

*Art. 19*

*Aufgehoben*

<sup>3</sup> SR 822.11

<sup>4</sup> SR 822.113

**Art. 9** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

28. Oktober 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova